

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von ar. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 53 und Art.91 Ab.s Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

SATZUNG

Zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

§ 1

Allgemeines

Gemäß Art. 52 Abs. 2-5 BayBO sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, wenn bauliche oder andere Anlagen errichtet, geändert oder wenn für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze oder Garagen gefordert werden, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Kann der Bauherr gemäß Art. 52 Abs. 4 BayBO die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er diese Verpflichtung nach Art. 52 BayBO gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er der Gemeinde Haar gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt.

§ 2

Besondere Stellplatzablösung

Die Gemeinde Haar kann diese Art der Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 52 BayBO auch ganz oder teilweise verlangen, wenn oder soweit die Stellplätze oder Garagen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder den örtlichen Bauvorschriften nicht auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe errichtet werden dürfen.

§ 3

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages beträgt je Stellplatz oder Garage 12.500,- €.

§ 4

Verwendung des Ablösungsbetrages

- (1) Gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO hat die Gemeinde Haar die Ablösungsbeträge für die Herstellung von Garagen oder Stellplätzen an

geeigneter Stelle oder für den Unterhalt vorhandener Stellplätze und Garagen zu verwenden.

- (2) Im Fall einer Stellplatzablösung nach § 2 dieser Satzung kann die Gemeinde Haar die Ablösungsbeträge auch für bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Parkleitsysteme verwenden, soweit diese der besseren Ausnutzung von Parteienrichtungen im Sinne des Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BayBO für die Gebietsteile der Gemeinde gewährleisten, in denen der Bebauungsplan oder die örtliche Bauvorschrift gelten.

§ 5

Abweichungen

In Einvernehmen mit der Gemeinde ist eine Abweichung gemäß Art. 70 BayBO möglich, wenn der Verzicht auf Stellplätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 am 01.01.2002 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 3 wie folgt anzuwenden:
Die Worte „12.500,-€“ werden durch die Worte „25.000,- DM“ ersetzt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht vom 01.01.1994 außer Kraft.

85540 Haar, den 28.03.2001

Helmut Dworzak

Erster Bürgermeister